



Rahmenplan

IHK-Unterrichtung nach § 33c Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 GewO für die Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit

Präambel

Am 11. Dezember 2012 wurde das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze im Bundesgesetzblatt (Teil I Nr. 57, S. 2415 ff.) verkündet. Damit wurde eine Änderung des § 33c GewO (Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit) veranlasst. Die Änderung trat am 1. September 2013 in Kraft. Der Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur Evaluierung der Novelle der Spielverordnung vom 6. Dezember 2010 hatte Handlungsbedarf zur Verbesserung des Spieler- und Jugendschutzes bei der Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit aufgezeigt. Dies betrifft u. a. auch die Sachkunde der Aufsteller zur Gewährleistung des Spieler- und Jugendschutzes. Für diese Maßnahmen sah die Bundesregierung eine gesetzliche Regelung als notwendig an.

Aufsteller von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit benötigen gem. § 33c Abs. 1 GewO eine persönliche Erlaubnis der zuständigen Behörde. Neben der erforderlichen Zuverlässigkeit ist dafür künftig auch der Nachweis einer IHK-Unterrichtung und der Nachweis des Verfügens über ein Sozialkonzept einer öffentlich anerkannten Institution erforderlich. Der Antragsteller muss über die für die Ausübung des Gewerbes notwendigen Kenntnisse zum Spieler- und Jugendschutz verfügen. Die Verpflichtung für den IHK-Unterrichtungsnachweis gilt für alle in § 10a Abs. 2 SpielV genannten Personen.

Näheres zur Unterrichtung regelt die Spielverordnung (SpielV). In § 10c SpielV sind die folgenden Sachgebiete genannt: Gewerbeordnung und Spielverordnung, Spielhallenrecht der Länder, Jugendschutzrecht. Eine weitere Konkretisierung der unterrichtungsrelevanten Inhalte ist in der SpielV nicht enthalten.

Um die maßgeblichen Unterrichtsinhalte für die Teilnehmer transparenter und verbindlicher zu machen, hat die IHK-Organisation diesen Rahmenplan erarbeitet. Der Rahmenplan ist Richtschnur für die bundeseinheitliche Unterrichtung. Die konkrete Unterrichtung orientiert sich am aktuellen Stand der jeweiligen Sachgebiete; dies ist alleine schon in der aktuellen Fortentwicklung der Inhalte begründet. Der Rahmenplan nennt zu den Sachgebieten klarstellende Erläuterungen sowie die jeweils empfohlenen Unterrichtseinheiten. Die Unterrichtung umfasst gem. § 10b Abs. 2 Satz 2 SpielV sechs Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten.

Der Rahmenplan dient Unterrichtsteilnehmern, Bildungsträgern und Dozenten als Orientierung. Er enthält nicht abschließend alle Aspekte, die mit einem Sachgebiet verbunden sein können.

Sachgebiete	Unterrichtungsziele, -inhalte	Stunden
1. Gewerbeordnung und Spielverordnung	<p>Grundvoraussetzungen der gewerblichen Tätigkeit <u>überblicken</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Begriff des (stehenden) Gewerbes, - Gewerbetreibende als Träger von Rechten und Pflichten, insbesondere natürliche und juristische Personen als Gewerbetreibende, - Allgemeine Verpflichtungen im stehenden Gewerbe, - Erlaubniserteilung, Nebenbestimmungen, Widerruf und Rücknahme, - Gewerbeuntersagung, Zuverlässigkeit, Auskunft und Nachschau gem. § 29 GewO <p>Voraussetzungen für das gewerbliche Geldspiel <u>überblicken</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Begriff „Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit“ (§ 33c GewO) - Erlaubnis nach § 33c Absatz 1 GewO - Geeignetheitsbescheinigung nach § 33c Absatz 3 GewO (insbesondere für Gaststättenaufstellung) - Bauartzulassung und Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 33e GewO) - Erlaubnis nach § 33i GewO (für Spielhallen und ähnliche Unternehmen) 	1 UE
	<p>Pflichten nach Spielverordnung <u>beachten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufstellung von Geldspielgeräten (§§ 1-3a SpielV) - Veranstaltungen anderer Spiele (§§ 4-5a SpielV) - Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes (§§ 6 bis 10d SpielV) <p>Sanktionen <u>überblicken</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ordnungswidrigkeiten (§ 19 SpielV) - Strafvorschriften (§§ 284 ff. StGB) 	2 UE

Sachgebiete	Unterrichtungsziele, -inhalte	Stunden
2. Spielhallenrecht der Länder	<ul style="list-style-type: none"> - Anforderungen aus dem Glücksspielstaatsvertrag <u>überblicken</u> <ul style="list-style-type: none"> o Zweck o Zulässigkeit o Sozialkonzept o Aufklärung o Werbung o Spielhallen - landesspezifische Spielhallenregelungen (vergleichende Darstellung) <u>überblicken</u>, - Besondere Pflichten des eigenen Bundeslandes (1) beim Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens und (2) bei der Aufstellung von Geldspielgeräten in gastronomischen Betrieben <u>beachten</u>, - Bauordnungsrechtliche Vorschriften und kommunalrechtliche Vorgaben sowie Gaststättenrecht <u>überblicken</u> 	2 UE
3. Jugendschutz- recht	Vorschriften des Jugendschutzgesetzes, insbesondere Jugendschutz in der Öffentlichkeit <u>beachten</u>	1 UE

Die „Anwendungstaxonomien“ erläutern, wie und in welchem Umfang die Qualifikationsinhalte für den Nachweis gem. Gewerbeordnung bestimmend sind. Sie sind auf das Ziel hin formuliert und beschreiben nicht den Weg dahin. Es ist die Aufgabe des Dozenten, die Teilnehmer mit geeigneten Methoden dem Ziel näher zu bringen.

Die Taxonomie „überblicken“ beschreibt den Erwerb von Kenntnissen (Daten, Fakten, Sachverhalte), die notwendig sind, um Zusammenhänge zu verstehen.

Die Taxonomie „beachten“ beschreibt die aus dem Verstehen der Zusammenhänge resultierende Fähigkeit zu sach- und fachgerechtem Handeln.